

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12, 13—15 und 16—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Firma Anderl & Co. Ges.m.b.H.
z. H. Herrn Rechtsanwalt
DDr. Wilhelm Hein

Anastasius Grüngasse 25
1180 Wien

Beilagen

9-N-85105/3

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug	Bearbeiter	(02852) 2501	Durchwahl	Datum
-	Schmidt		15	26. September 1986

Betrifft
Naturdenkmal "Sommerlinde" bei der Anderlfabrik

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die auf der Parzelle 1407 (EZ 12), KG Niederschrems stehende Sommerlinde zum Naturdenkmal.

Gleichzeitig wird Ihr Antrag auf Beiziehung eines Sachverständigen für verkehrstechnische Fragen und eines Sachverständigen für die Sicherheit am Arbeitsplatz abgewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3

§ 52 Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172/1950

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des zitierten Gesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der landschaftliche Bereich ist eine Talniederung des Braunaubaches, der hier nördlich und westlich knapp an einen steileren Hang herantritt, während die gegenüberliegende Uferseite flacher ist. Hier liegt auch die sogenannte "Anderlfabrik". Der Bachlauf ist weitgehend mit Uferbewuchs bestanden und erscheint insgesamt ökologisch weitgehend intakt.

Neben dem Uferbewuchs landseitig, ca. 9 m vom Ufer und ca. 1,5 m vom Rand der befestigten Fahrbahn steht die in Rede stehende Linde. In Ihrer beeindruckenden Größe (besonders Höhe) überragt sie den übrigen Bewuchs dieses

dieses Bereiches noch beträchtlich. Durch die Tallage und die weitere landschaftliche Situation (gekrümmter Flußbereich, Hügelhänge udgl.) ist der landschaftliche Rahmen hier sehr kleinräumig. Trotzdem wirkt der Baum - wenn auch begrenzt - immer noch in die größere Landschaft hinaus. Die Wirkung ist aber in erster Linie im kleineren landschaftlichen Bereich gegeben. Hier nun wird die bildhafte Wirkung der Landschaft ganz wesentlich mit von dem durch seine Höhe und Form hervorstechenden Baum geprägt. Dies bringt es mit sich, daß der Baum als gestaltendes Element des Landschaftsbildes sehr wirksam in Erscheinung tritt und für die Landschaft hier bestimmend ist. Der Verlust oder Wegfall dieses Baumes würde die gegebene landschaftliche Situation wesentlich und in ihrer Eigenart ändern.

In Ihrer Stellungnahme vom 10.9.1986 führen Sie folgendes an:

"Da das Gutachten auf die verkehrstechnischen Bedenken mangels fachlicher Vorbildung nicht eingeht, wird die Beiziehung eines Sachverständigen für verkehrstechnische Fragen beantragt zwecks Befundung und Begutachtung unseres Vorbringens in der Stellungnahme vom 10.1.1986. Weiters wolle auch ein Sachverständiger für die Sicherheit am Arbeitsplatz beigezogen werden. Die beigezogenen Sachverständigen wollen auch auf unser Vorbringen in der Berufung Bedacht nehmen.

Die gegenständliche Sommerlinde steht unmittelbar an den Betrieb angrenzenden Bereich und kann auf sie bei einer allfälligen Erweiterung, Vergrößerung oder Änderung der Betriebsobjekte lediglich aus Gründen, weil der "Baum - wenn auch begrenzt - immer noch in die größere Landschaft hinauswirkt" schlechterdings wohl nicht Bedacht genommen werden, wenn es um die Erhaltung oder Vermehrung von Arbeitsplätzen in einem Grenz- und Notstandsgebiet geht. Es gibt in diesem Gebiet landschaftlicher Schönheit genug andere Naturdenkmäler, sodaß es auf diese Linde wohl nicht ankommen kann, deren Erklärung zum Naturdenkmal unter Umständen einen ohnehin notleidenden Betrieb in seiner Existenz gefährden könnte. Im engeren Betriebsbereich ist in einer Zeit steigender Arbeitslosigkeit kein Raum für die Schaffung von Denkmälern und wolle dazu sowohl das Arbeitsamt als das Arbeitsinspektorat befragt werden."

Hiezu stellt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd fest, daß, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs.1 Naturschutzgesetz vorliegen, da einer Unterschutzstellung weder öffentliche noch private Interessen im Wege stehen.

Das Naturschutzgesetz sieht keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzgesetzes und em Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor. Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das

Naturgebilde befindet abhängig. Aus diesem Grunde war die Beiziehung eines Sachverständigen für verkehrstechnische Fragen bzw. eines Sachverständigen für die Sicherheit am Arbeitsplatz nicht notwendig.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Minoritenplatz, 8
1014 Wien
2. die Stadtgemeinde 3943 Schrems

zur Kenntnis an:

3. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems
an der Donau zu Zl. N 84321

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Rihs

(Dr. Rihs)

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am 16.10.1986 *Gr*

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Grubler